p. Mail an Sch.-Eckst.

ILM-KREIS
Die Landrätin

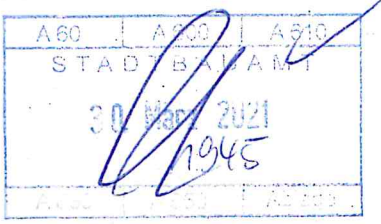

Landratsamt des Ilm-Kreises Ritterstraße 14 99310 Arnstadt

Stadtverwaltung Ilmenau
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Daniel Schultheiß
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 621.41
Unsere Nachricht vom:
ID 897096
Ansprechpartner: Herr Schüttoff

Telefon: (0 36 28) 7 38-466
Telefax: (0 36 28) 7 38-477
E-Mail: m.schuettoff@ilm-kreis.de

Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.De-Mail Hinweise auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 18.03.2021

Bebauungsplan Ilmenau OT Wümbach "Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach - 1. Änderung und Erweiterung"
Stellungnahme Landratsamt

Sehr geehrter Herr Dr. Schultheiß,

bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen, bei uns eingegangen am 17.02.2021, zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach - 1. Änderung und Erweiterung -“ nimmt das Landratsamt des Ilm-Kreises wie folgt Stellung:

In der Umweltprüfung ist die Ermittlung des Eingriffsumfangs vorzunehmen und der hierfür erforderliche Kompensationsbedarf darzustellen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Des Weiteren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe aufzuzeigen. Im Umweltbericht kann die schutzgutbezogene (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) Beurteilung der Umweltauswirkungen verbal argumentativ erfolgen. Es ist außerdem eine Prognose der Veränderungen, bezogen auf die Schutzgüter, gegenüber dem Ausgangszustand abzugeben.

Weitergehende Belange des Naturschutzes im Hinblick auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22 – 32 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht berührt.

Die textlichen Festsetzungen unter Nr. 10 sollten um folgende Punkte ergänzt werden:

- Pflanzausfälle sind in der nach dem Ausfall nächsten Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.
- Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

- Alle beschriebenen Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Das Mindestmaß der Begrünung ist einzuhalten.
- Die in der Tektur zum Bauantrag (AZ 22/00425-19/16, Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.10.2020) getroffenen Eingriffsausgleichsfestlegungen sind im Planverfahren zu berücksichtigen.

allgemeine Hinweise:

- Baumumfeldgestaltung (als Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu Nr. 8, Begründung Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen): An den typischen Stadtstandorten, wo der klassische Straßen-/Stadtbaum gepflanzt wird, gibt es häufig keinen natürlichen Boden mehr, vielmehr sind die Standorte, besonders auch im Untergrund, anthropogen verändert (z. B. Bauschutt). Hier werden im Landschaftsbau inzwischen häufig standardisierte Baumsubstrate eingesetzt. Wir regen eine entsprechende Festsetzung (Bodenaustausch/-verbesserung) bei Neupflanzungen, insbesondere bei Bäumen, an.
- Die Baum- und Strauchpflanzung sind fachgerecht (d.h. ggf. durch eine Garten-bzw. Landschaftsbaufirma) so durchzuführen, dass ein Anwachsen und dauerhaftes arttypisches Gedeihen der Gehölze gewährleistet ist.
- Die Standsicherheit der hochstämmigen Obstbaumpflanzungen ist durch Stützpfähle sicher zu stellen.
- Nach der Pflanzung hat eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten" und DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen" zu erfolgen. Dies betrifft neben der Bodenpflege insbesondere auch die Sicherstellung der Wasserversorgung sowie den rechtzeitigen Pflanz- und Erziehungsschnitt.
- In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung eventuell auftretende Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- Bei wesentlichen Änderungen in der Planzeichnung sowie in den textlichen Festsetzungen betreffs der Festlegungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB ist die Untere Naturschutzbehörde nochmals zu beteiligen.

Bei Einhaltung der o. g. Punkte wird dem Vorhaben seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Begründung:

Grundsätzlich sind im Rahmen der Planaufstellung auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Es ist daher eine Umweltprüfung durchzuführen, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ergibt sich aus den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB (Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden). Es ist davon auszugehen, dass der sich nach § 35 BauGB ergebende Zulässigkeitsmaßstab (im Hinblick auf mögliche Bebauungen/Erschließungen) durch die Aufstellung und Genehmigung des Bebauungsplanes wesentlich verändern wird. Umso wichtiger

ist die Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, hier insbesondere des (kommunalen) Baumschutzes.

Entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen oder stärkere Rückschnitte von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. des Folgejahres erlaubt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihrer Entwicklungsformen([1]) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten([2]) der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Tierarten gehören z. B. alle bei uns heimisch vorkommenden, wildlebenden Vogel-, Fledermaus-, Reptilien- und Amphibienarten sowie zahlreiche Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Lauf- und holzbewohnenden Käfer, Großschmetterlinge, Wespen, Hornissen und Krebse (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Alle streng geschützten Tierarten sind auch besonders geschützt.

([1]) Hierzu zählen z. B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen
([2]) Hierzu zählen z. B. besetzte oder mehrjährig nutzbare (auch wenn sie aktuell nicht besetzt sind!) Vogelnester/Greifvogelhorste, Baumhöhlen/-spalten oder traditionelle, regelmäßig besuchte Schlafbäume

Die Gehölze sind vor der Fällung – unabhängig von deren Fällzeitpunkt (Monat) – vorab fachgerecht auf die Relevanz e. g. artenschutzrechtlicher Belange sachgerecht zu überprüfen. Das Kontrollergebnis ist zu protokollieren.

Die eingereichten Planungsunterlagen zu o. g. Vorhaben wurden durch die Untere Bodenschutzbehörde fachlich geprüft. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Einwände zu den erstellten Unterlagen:

Im Teil B (Textliche Festsetzungen), Abschnitt III (Hinweise), Punkt 2 (Altlasten, auffälliger Boden und Bodenverunreinigungen) wird auf das ThürBodSchG Bezug genommen. Zur Herstellung des richtigen Sinnzusammenhangs sollten die Verpflichteten im Sinne des §2 (1) des Gesetzes vollständig genannt werden, so dass sich folgende Formulierung für Satz 1 des Punktes 2 des Vorentwurfs ergibt: *„Gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) besteht für bestimmte Personenkreise (u.a. Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen) die Pflicht, konkrete Anhaltpunkte für das Vorliegen…“*

Es wird folgender Hinweis gegeben:
Im Teil B (Textliche Festsetzungen), Abschnitt III (Hinweise), Punkt 6 (Geologische Belange) wird auf das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten

(Lagerstättengesetz) Bezug genommen. Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich durch das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG) abgelöst. Der Text sollte dahingehend präzisiert werden.

Bei der Planung sind die Belange des Immissionsschutzes folgendermaßen zu berücksichtigen.

An die Erweiterungsfläche grenzt südlich das Wohnhaus Gräfinauer Straße 1 (Flurstück 29/2). Das Wohnhaus wurde mit dem Bebauungsplan Wümbach Ost mit dem Bestandsschutz Wohnen in das Gewerbegebiet integriert
In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I" wurden auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Das Wohnhaus wird als Mischgebiet betrachtet.
Mit der vorgesehenen Erweiterung des Gebietes grenzt die gewerbliche Nutzung dann auch nördlich an das bestehende Wohnhaus an.

Der Vorentwurf enthält in den textlichen Festsetzungen im Pkt. III Hinweise unter 8. Maßnahmen zum Immissionsschutz. Die Hinweise zum Immissionsschutz finden in der Begründung keine Erwähnung bzw. Erläuterung.
Die Maßnahmen wurden mit einigen Änderungen den Festsetzungen des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I" entnommen. Eine Begründung bzw. Erläuterung, insbesondere der Änderungen welche Fahrverkehr in der Nachtzeit zulassen, erfolgt wie bereits genannt nicht.

Die Bebauung des Plangebietes erfolgte allerdings nicht wie im Bebauungsplan vorgesehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens war aus diesem Grund die Erstellung einer neuen Schallimmissionsprognose erforderlich. Die Baugenehmigung für das Produktions- und Lagergebäude der Firma UV-Technik Speziallampen GmbH auf dieser Erweiterungsfläche wurde mit entsprechenden Auflagen zum Schutz des bestehenden Wohnhauses vor unzulässigen Lärmimmissionen erteilt. So sind z.B. Be- und Auslieferungen mit LKW sowie Umladearbeiten mittels Stapler in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht zulässig.

Für die nun vorgesehene Erweiterung des Bebauungsplangebietes ist in der weiteren Planung mittels einer Schallimmissionsprognose eine Aussage zu den an der angrenzenden Wohnbebauung verursachten Lärmimmissionen zu treffen.

Für die durch das Vorhaben insgesamt, einschließlich Liefer- und sonstigem Fahrverkehr, ausgehenden Lärmemissionen sind die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 maßgebend. An der angrenzenden Wohnbebauung Gräfinauer Straße 1 sind die IRW für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht zu überschreiten.
Die bestehenden Vorbelastungen durch die Firma UV-Technik sowie durch weitere gewerbliche Nutzungen sind zu berücksichtigen. Bei einer Überschreitung sind entsprechende Minderungsmaßnahmen auszuweisen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben zum Wümbach kann nur über eine Regenrückhalteanlage erfolgen. Die Einleitung in den Graben ist erlaubnispflichtig nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Für die geplante Bebauung ist der Löschwasserbedarf nach DVGW W 405 Tabelle 1 bereitzustellen. Aufgabenträger im Grundschutz ist nach ThürBKG die Gemeinde.
Die Bereitstellung kann durch nachfolgend genannte Löschwasserentnahmestellen, deren Entfernung (Länge der Schlauchleitung) von Gebäuden nicht größer ist als die Normbeladung B-Schläuche der örtlichen Feuerwehr x Faktor 0,8 maximal </= 300 m zum Objekt (wobei als Entfernung die Länge der Schlauchleitung der Feuerwehr ohne Hindernisse gilt), erfolgen:

1. Hydranten des öffentl. Trinkwassernetzes mit Q>=400 l/min bei Fließdruck >= 1,5 bar
2. andere ständig betriebsbereite Hydranten mit Q>=400 l/min bei Fließdruck >= 1,5 bar
3. Löschwasserteiche nach DIN 14210
4. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230
5. Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
6. Wasserentnahmestellen an offenen Gewässern unter der Bedingung der ganzjährigen Nutzbarkeit (Ergiebigkeit, Anfahrbarkeit, Zufahrt/Zugänglichkeit, Entnahmemöglichkeit)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens nach RAST (Richtlinie für die Anlage von Straßen) und RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen), Flächen auf privaten Grundstücken mindestens nach ThürVVTB (Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen) auszubilden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB ein Baugebiet der BauNVO (GE) festgesetzt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit dem beigefügten Lageplan, den Grundrissen und Ansichten bereits sehr konkret.
Es sollte geprüft werden, ob auf die Baugebietsfestsetzung verzichtet werden sollte (§ 12 Abs. 3 BauGB), da die Einhaltung der festgesetzten GRZ von 0,8 schwer möglich sein wird.

Auf allen Teilplänen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist darauf zu verweisen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Lageplan werden anders als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der überbaubaren Grundstücksfläche Grünflächen und anzupflanzende Bäume und Sträucher dargestellt. Diese können beim Eingriffsausgleich nicht angerechnet werden.
Weiterhin wurde im Vorhaben Erschließungsplan in einer nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung festgesetzten Fläche Gasleitungen sowie zwei LWL-Kabel dargestellt. Dies Flächen sind mit entsprechenden Leitungsrechten zu sichern, eine Bepflanzung, wenn überhaupt möglich, ist mit den entsprechenden Rechteinhabern zu klären. Dies wiederum hat Auswirkungen auf den Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichs- Berechnung.

Die Gasleitung parallel der Zufahrt zu den Stellplätzen befindet sich laut vorhabenbezogenem Bebauungsplan in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und soll laut Vorhaben- und Erschließungsplan begrünt und mit Sträuchern bepflanzt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit den zuständigen Gasversorgern erforderlich.

Es sollte geprüft werden, ob die Lage des bereits errichtete Weges mit der Lage des öffentlichen Weges zwischen den Geltungsbereichen übereinstimmt.

In den textlichen Festsetzungen sollte die Dachneigung entsprechend dem Planteil mit aufgenommen werden.

Es sollte geprüft werden, inwieweit durch eine großzügigere Planung (z. B. überbaubarer Grundstücksfläche, Höhe über NHN, Dachneigung) spätere Befreiungserfordernisse vermieden werden könnten.

In der Begründung Punkt 6. wird aufgeführt, dass die im Durchführungsvertrag aufgestellte Bebauung als Festsetzung gilt. Diese Formulierung sollte durch die im § 12 Abs. 3a BauGB stehende ersetzt werden (...dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet).

In den Planunterlagen ist festzustellen, ob es sich um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 4 BauGB handelt. Dies ist entsprechend zu begründen.

Der § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Enders

(L) 24.03.21
p. Mail an Sch.-Eckst.

Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Ilmenau
Bauamt
Am Markt 7
08693 Ilmenau

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Verena Morlock, Ref. 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1273
Telefax +49 361 57 332-1602

verena.morlock@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
A60-621.42-278087

Ihre Nachricht vom:
10.02.2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
340.2-4621-1285/2021-
16070029-VBPL-GE-Ost I EW
1.Ä

Weimar
17.03.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 10.02.2021 (Posteingang am 17.02.2021) zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I" der Stadt Ilmenau, Ilm-Kreis, OT Wolfsberg/Gemarkung Wümbach (Planungsstand: 05.11.2020)

2 Anlagen

Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.
Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um Zusendung des aktuellen Standes der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG : 25832) im Vektorformat - an die E-Mail-Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprün-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 17.03.2021
(Az.: 340.2-4621-1285/2021-16070029-VBPL-GE-Ost I EW 1.Ä)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen eine weitere Erweiterung des bestehenden Firmenstandortes der UV-Technik Speziallampen GmbH um ca. 0,65 ha ermöglicht und die Festsetzungen im bisherigen Plangebiet an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und auch im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Ilmtal".

Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsfläche, die zudem einem vorhandenen Betrieb dient, bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 17.03.2021
(Az.: 340.2-4621-1285/2021-16070029-VBPL-GE-Ost I EW 1.Ä)

Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

   Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

   Für die Stadt Ilmenau liegt seit 2017 für das damalige Stadtgebiet ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor (Bekanntmachung am 24.11.2017). Wolfsberg gehörte zu dieser Zeit noch nicht zu Ilmenau, erst mit Wirkung vom 06.07.2018 erfolgte die Eingliederung in die Stadt.

   Für die ehemalige Gemeinde Wolfsberg lag kein eigener Flächennutzungsplan vor, der als Entwicklungsgrundlage für Bebauungspläne herangezogen werden könnte.
   Somit handelt es sich bei dem Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I" der Stadt Ilmenau im OT Wolfsberg/Gemarkung Wümbach um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB.

Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern, und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.
Die Dringlichkeit einer Planung muss sich aus städtebaulichen Gründen ergeben.

Bei der 1. Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I", deren Inhalt in der Erweiterung des bereits existierenden Gewerbebetriebes für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach mit gleichzeitig grundlegender Überarbeitung der Festsetzungen besteht, dürften die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan (dringende Gründe und ein gesamtgemeindliches Interesse) vorliegen.

Auch wenn hier von der Zulässigkeit zur Anwendung des Verfahrens nach § 8 Abs. 4 BauGB ausgegangen werden kann, wird der Stadt Ilmenau dennoch empfohlen, *zeitnah* eine Ergänzung des vorhandenen Flächennutzungsplanes durchzuführen, um die städtebauliche Entwicklung im Übrigen nicht zu behindern.

(4) 25.03.21
p.Mail an Sch.-Eckst.

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtverwaltung Ilmenau
Am Markt 7
98693 Ilmenau

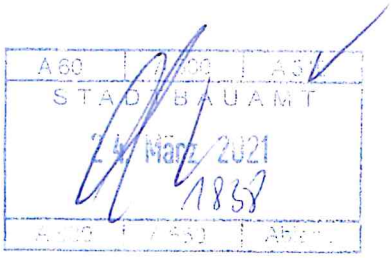

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
A60-621.42-

Ihre Nachricht vom:
10. Februar 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1011-1- 262591202

smd/ro-0119

Weimar
19. März 2021

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach - 1. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Ilmenau, Ilmkreis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pustal
Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (http://www.tlug-jena.de/kartendienste/).
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig
Tel.: 0361/573943-484
E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1011-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1011-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Uta Bräutigam
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1011-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1011-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)
Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1011-1 und 5070-74-3447/1011-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner/in: Susanne Eckstorff
Tel.: 0361/573943-711
E-Mail: susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1011-1

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☒ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach plant die Erweiterung ihres Betriebsstandortes in Wümbach. In den textlichen Festsetzungen werden Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere zum Schutz gegen Lärm, gestellt. Es ist immissionsschutzrechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb Stellplätze und betriebsinterne Straßen im Nachtzeitraum zwischen 23:30 und 5:00 Uhr nicht befahren werden dürfen und Frühanlieferungen des Betriebs mittels LKW in der Zeit von 22:30 bis 5:30 Uhr untersagt sind. Bei der TA Lärm wird immer die volle, lauteste Nachtstunde zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr betrachtet.
Weiterhin sollen nach Anstrich 7 technische Ansaug- und Abluftöffnungen an die Gebäudefassade angeordnet werden, welche vom benachbarten Wohnhaus abgewandt ist. Laut Luftaufnahmen befindet sich das nächst gelegene Wohnhaus direkt südlich des Vorhabens, Gräfinauer Straße 1. Sollte es sich bei dem Haus tatsächlich um ein Wohnhaus/Betreiberwohnung handeln, ist mit einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden.
Die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind in der Begründung aufzunehmen und dort zu diskutieren.

Planungsgrundsatz
Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1
Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109
Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen in einem 2-km-Radius keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Dr. Sven Schmidt
Tel.: 0361/573941-643
E-Mail: sven.schmidt@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1011-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.
Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.
Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz - GeoIDG) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Nr. 30, S. 1387 ff).
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1011-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

(12) 08.03.21
p. Mail an Sch.-Eckst.

STADTWERKE ILMENAU GMBH
STROM • ERDGAS

Stadtwerke Ilmenau GmbH · Auf dem Mittelfeld 5 · 98693 Ilmenau

Stadtverwaltung Ilmenau
Bauamt - Stadtplanung
Frau Jung
Am Markt 7
98693 Ilmenau

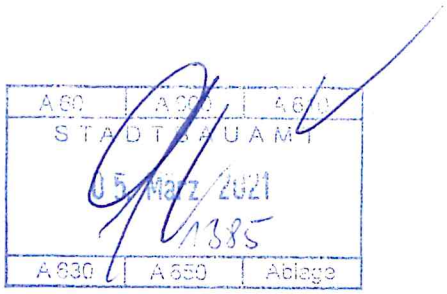

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Ansprechpartner	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	Frau Kirsch	wö/kir	03677-788-213	03677-788-301	02.03.21

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Ilmenau
„Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach
1. Änderung und Erweiterung“
Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jung,

in Beantwortung Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass der Ortsteil Wümbach nicht zum Netzgebiet der Stadtwerke Ilmenau GmbH gehört. Detaillierte Auskünfte zu Gasleitungen, Stromversorgungs- oder Glasfaserkabeln, erfragen Sie bitte bei den zuständigen Netzbetreibern TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG; Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt und der Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13 in 99423 Weimar.

Netzgebietsunabhängig befindet sich im Geltungsbereich des „Vorhabenbezogenen B-Planes“ eine Hochdruckgasversorgungsleitung NW 300 Stahl in Zuständigkeit der Stadtwerke Ilmenau GmbH. Dabei handelt es sich um eine Zubringerleitung mit einem Betriebsdruck von 16 bar zur Einspeisung in das Versorgungsnetz von Ilmenau. Die Gasleitung verläuft innerhalb der Flurstücke 15/1, 15/3, 15/4, 16/1, 1298 sowie im öffentlichen Flurstück (Weg) 603. Gleichfalls wird das Flurstück 16/5 der UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach tangiert. Lage und Dimensionierung der Leitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bestandslageplan.

Im Querungs- und Näherungsbereich zur Gasleitung, ist das gültige DVGW-Regelwerk (G 463), einschließlich der seitlichen Mindestabstände, einzuhalten. Diese richten sich nach der Druckstufe und dem Leitungsdurchmesser. Die vorhandene Gasleitung darf weder mit festen Bauwerken, Leitungs- oder Kabeltrassen überbaut, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzt werden.

Parallel der HD-Gasleitung in Zuständigkeit der SWI, verläuft eine weitere HD-Gasleitung des Netzbetreibers TEN. Eine entsprechende Auskunft ist hierfür separat durch den Planer bzw. die Ausführungsfirmen beim zuständigen Anlagenbetreiber abzufordern.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Abteilung Technik/Netzbetrieb/Dokumentation selbstverständlich gern zur Verfügung. Ansprechpartner sind dazu in unserem Hause Herr Wöhner und Frau Kirsch.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Ilmenau GmbH

i.A.

Anlage
Bestandslageplan (Gas)

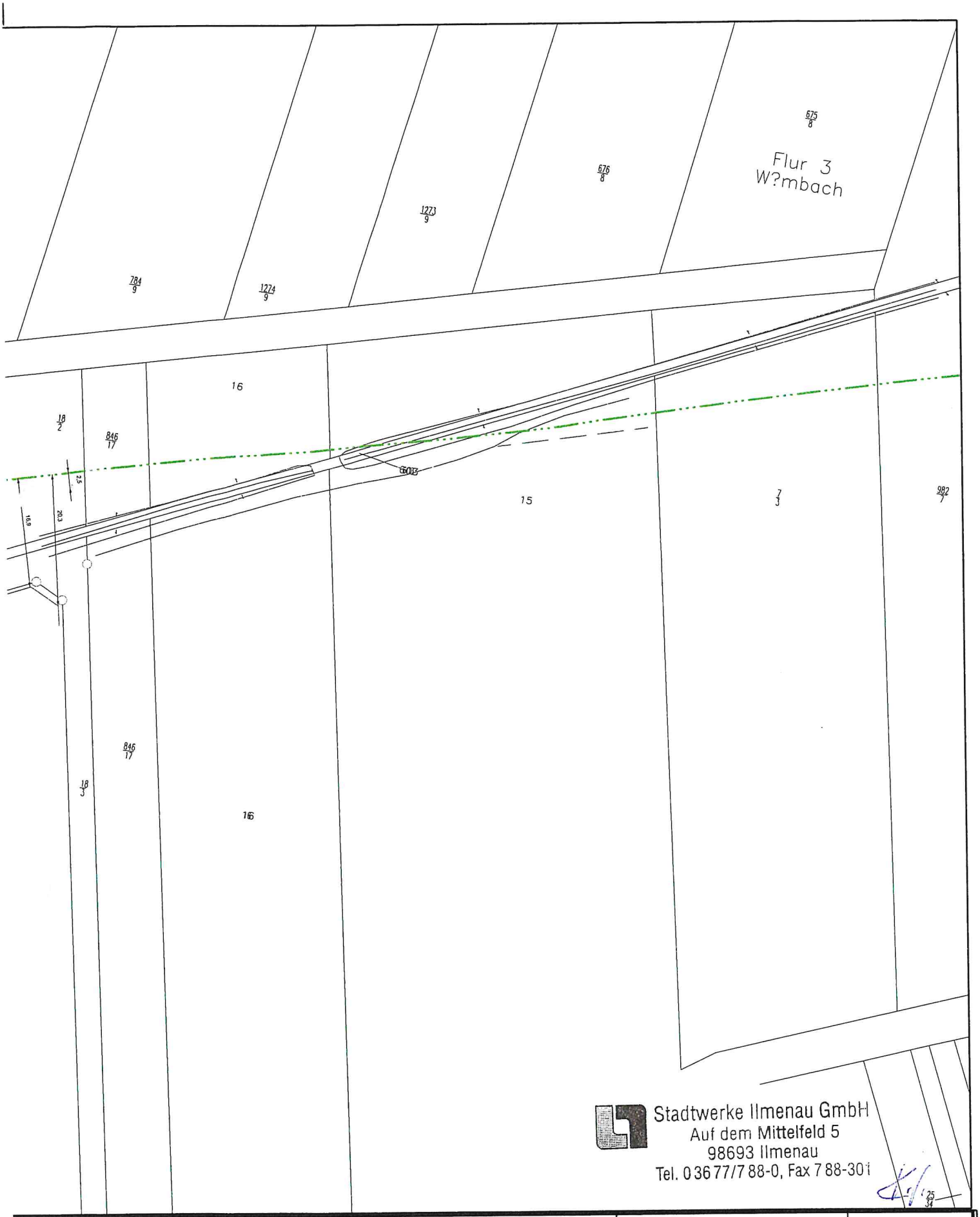

Stadtwerke Ilmenau GmbH
Auf dem Mittelfeld 5
98693 Ilmenau
Tel. 03677/788-0, Fax 788-301

Handschachtung im Bereich der eingezeichneten Gasleitungen und Energieversorgungskabel	vor Baubeginn örtliche Einweisung notwendig Mindestabstände nach G 472, G462	Datum 02.03.2021	Massstab 1:750

STADTWERKE ILMENAU GMBH
STROM • ERDGAS

Legende Gas — HD / MD / ND Leitung

Legende Strom — NS Kabel
MS Kabel
Kabelverteiler

(13) 13.04.21
p. Mail an Sch.-Eckst.

Thüringer Energienetze

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtverwaltung Ilmenau
~~Frank Müller~~ Abt. Stadtplanung
Am Markt 7
98693 Ilmenau

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Hartmut Greiner-Stöffele
Telefon: 0361/6525800
hartmut.greiner-stoeffele@ thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

VDE TSM GEPRÜFT

DVGW TSM GEPRÜFT

03.03.2021

Erweiterung UV-Technik in Wümbach

Vorgang: 21-04577

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als der zuständige Netzbetreiber an Sie.
Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben in Wümbach.
Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich
Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.
Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.
Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.
Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.
Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link : https:// www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/ Planauskunftsportal.aspx

Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.

Strom:
Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV

VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.
Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Gas:
Im Anfragebereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

- Gasleitungen < 5 bar
- Gasleitungen > 5 bar
- Gasdruckregelanlagen
- Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) von Gasleitungen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich betragen bei:

- Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitungen/Hochdruckleitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse)
- Gas-Hochdruckleitung > 5 bar und = DN 150: 4,0 m
- Gas-Hochdruckleitung > 5 bar und > DN 150 bis DN 300: 6,0 m
- Gas-Hochdruckleitung > 5 bar und > DN 300: 8,0 m

Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:

- Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
- Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
- Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Thüringer Energienetze

Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.

Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, mit Ausnahme von Hochspannungskabel > 110 kV. Diesbezüglich ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 zu beachten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gashochdruckleitungen > 5 bar bedürfen der separaten Zustimmung unseres Unternehmens.

Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,0 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,0 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.

An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.

Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:

- Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitungen/Hochdruckleitungen bis 5 bar: 0,2 m
- Gas-Hochdruckleitungen > 5 bar: 0,4 m

Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.

Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.

Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Thüringer Energienetze

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.
Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

Weiterhin teilen Ihnen mit, dass sich das Planungsgebiet weitere Gasanlagen der Stadtwerke Ilmenau GmbH befinden. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an die Stadtwerke Ilmenau.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Netzbetrieb Süd

Greiner-st.
NKO
----- Anlagen -----

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Gas		
	Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck)	
	Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck)	
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck)	
	Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt	
	Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)	
	Kappe	
	Reduzierung	
	T - Stück	
	Schieber	
Planauskunft	Übersichtsplan (auch für Einzelpläne) Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau	

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Strom		
	Kabel Hochspannung (HS)	
	Freileitung HS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS)	
	Kabel Mittelspannung (MS)	
	Kabel MS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung MS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS)	
	Kabel Niederspannung (NS)	
	Kabel NS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung NS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS)	
	Stromverteiler (NS)	
	Anschluss (NS)	
	Kabel Straßenbeleuchtung (SB)	
	Kabel SB – Verlauf unbekannt	
	Freileitung SB	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB)	
	Stromverteiler (SB)	
	Beleuchtungsanlage (SB)	
	Stromstation	

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein		
	Status Objekte in Planung	
	Status Objekte Tod im Boden	
	Status Objekte Außer Betrieb	
	Fernwärmeleitung	
Planungsumring		
	Status –Projekt ist in Planung	
	Status –Projekt ist beauftragt	
	Status –Projekt ist gebaut	
	Status –geplante Stilllegung	
Fremdnetz		
	Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser)	

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Telekom		
	Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel	
	Leitungsabschnitt LWL, Erdkabel - Verlauf unbekannt	
	HDPE Leerrohr	
	HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt	
	Erdseilluftkabel	
	Erdseilluftkabel - Verlauf unbekannt	
	Richtfunkstrecke (RF)	
	Mietbandbreite (BB)	
	Dark Fibre (DF)	
T	Technikstandtort, Kundenstandort, DSL Standort	
	Netzknoten - Funkeinrichtung	
	Netzknoten - Raum	
	Netzknoten - Outdoorschrank	
	Tel - Anschluss	
	LWL Muffe	
	HDPE - Muffe	

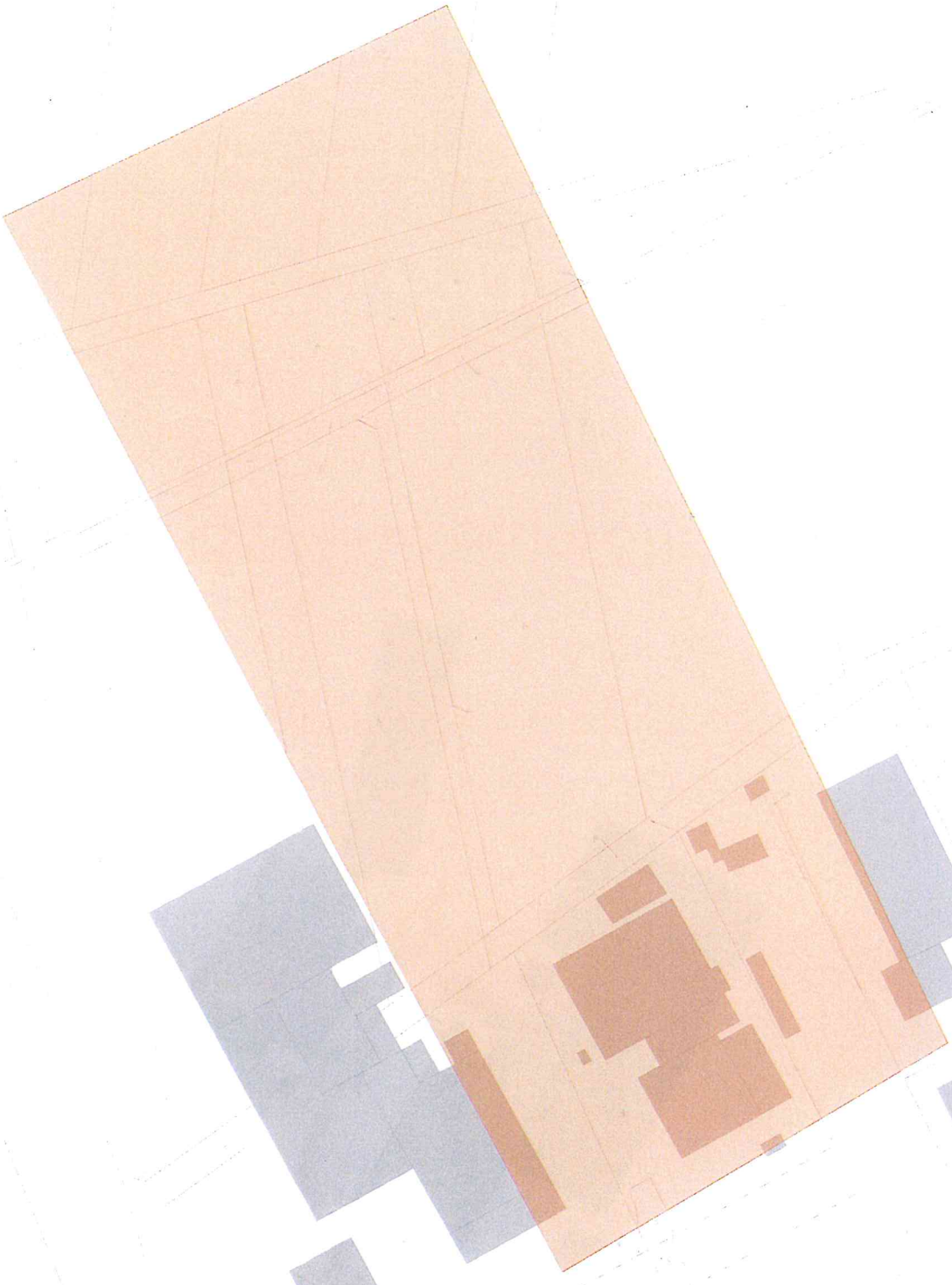

Vorgang 21-04577-TEN

Antragender
Stadtverwaltung Ilmenau
Frank Müller
Vor Ort

N

	Datum	Name
bearb	03.01.2021	siehe Schreiben

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Maßstab

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Standortstellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A1 Hoch

Bezug
Erweiterung UV-Technik in Wümbach
Gewerbegebiet Ost
Wümbach

Plan-Nr. von

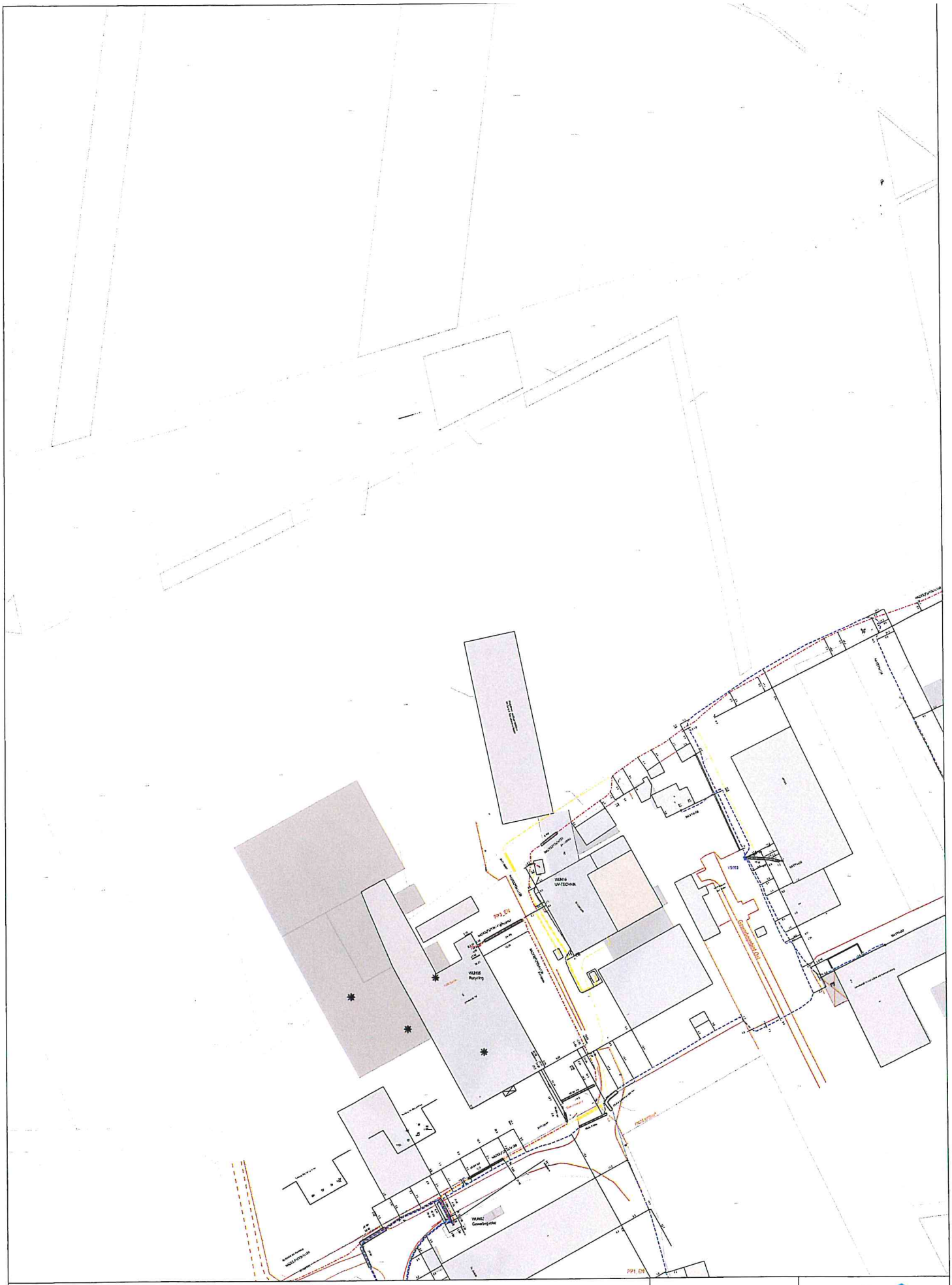

Vorgang 21-04577-TEN

Antragender
Stadtverwaltung Ilmenau
Frank Müller
Vor Ort

N

	Datum	Name
bearb	03.07.2021	sahw Schreiben

Schutzklasse intern

Mittelpunkt-Koordinaten (R/H): 640496/5617908.9

1:500
Maßstab

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Standortstellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A1 Hoch

Betzug
Erweiterung UV-Technik in Wümbach
Gewerbegebiet Ost
Wümbach

Plan-Nr. 1 von 1

Vorgang 21-04577-TEN

Antragsteller
Stadtverwaltung Ilmenau
Frank Müller
Vor Ort

N

	Datum	Name
bearb	01.01.2021	siehe Schreiben

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Maßstab

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Standortstellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom_plan

Format
A1 Hoch

Bezug
Erweiterung UV-Technik in Wümbach
Gewerbegebiet Ost
Wümbach

Plan-Nr. von

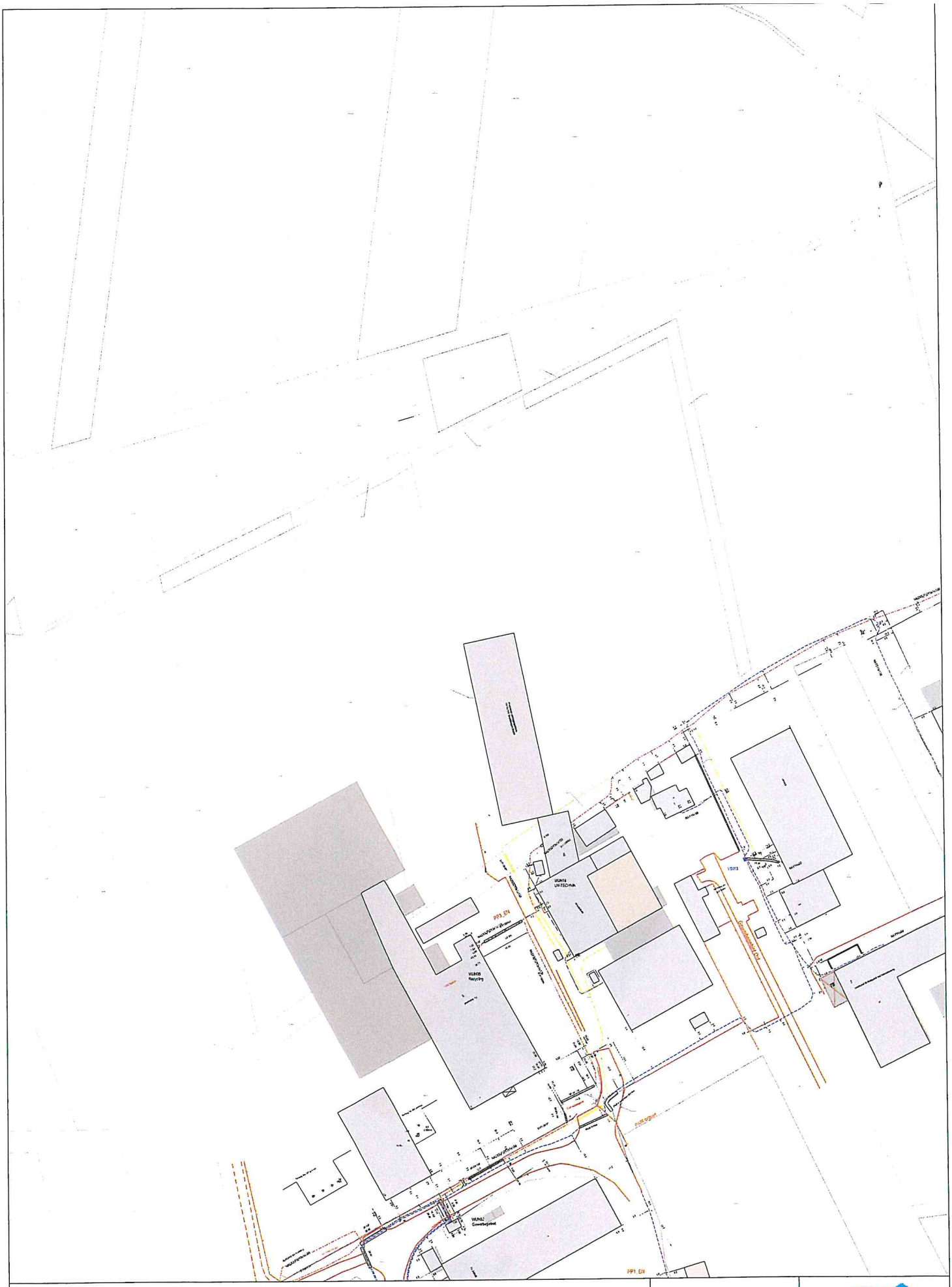

Vorgang 21-04577-TEN

Antragsteller
Stadtverwaltung Ilmenau
Frank Müller

Vor Ort

N

	Datum	Name
bearb	03.01.2021	siehe Schreiben

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (UTM) 640496/5617908.9

1:500
Maßstab

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Standorterstellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom_plan

Format
A1 Hoch

Bezug
Erweiterung UV-Technik in Wumbach
Gewerbegebiet Ort
Wümbach

Plan-Nr. 1 von 1

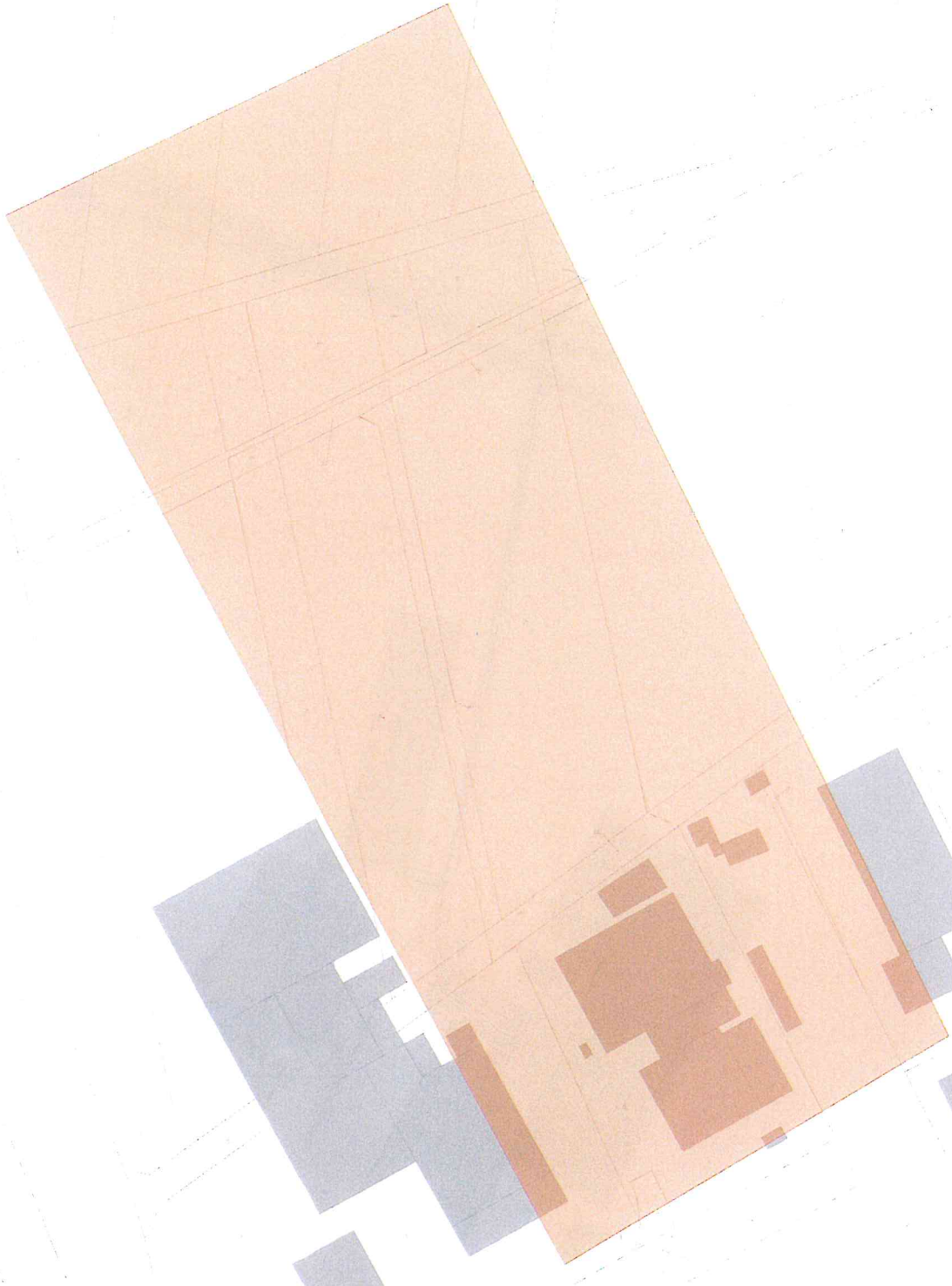

Vorgang 21-04577-TEN

Anfragender
Stadtverwaltung Ilmenau
Frank Müller
Vor Ort

N

	Datum	Name
bearb.	03.03.2021	siehe Schreiben

Schutzklasse: inkem
Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Maßstab

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Standortstellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Gas

Format
A1 Hoch

Betreff
Erweiterung UV-Technik in Wümbach
Gewerbegebiet Ost
Wümbach

Plan-Nr. von

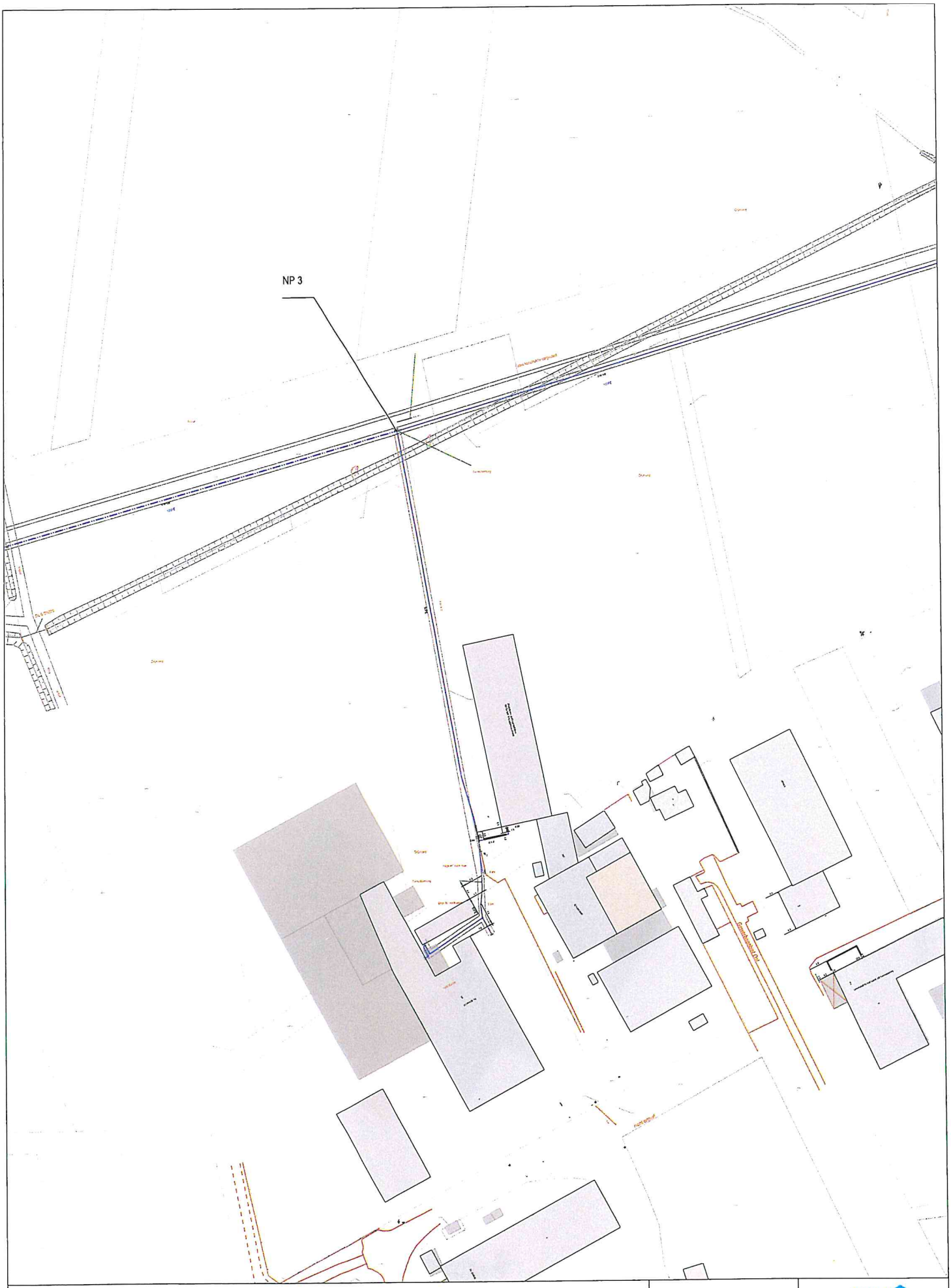

Vorgang 21-04577-TEN

Anfragender
Stadtverwaltung Ilmenau
Frank Müller

Vor Ort

N

	Datum	Name
bearb	03.03.2021	siehe Schreiben

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (UTM 6458496/5617908.9

1:500
Maßstab

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Standortstellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Gas

Format
A1 Hoch

Bezug
Erweiterung UV-Technik in Wümbach
Gewerbegebiet Ost
Wümbach

Plan-Nr. 1 von 1

(14) 01.04.21
p. Mail an Sch.-Eckst.

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

wavi

WAVI, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau

Stadtverwaltung Ilmenau
Bauamt – Frau Jung
Weimarer Straße 1d
98693 Ilmenau

Bearbeiter: Frau Müller
Leiterin Technisches Büro

Telefon: 03677 / 64 85 12
Fax: 03677 / 64 85 39

E-Mail: info@wavi-ilmenau.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/Verschlüsselung)

Ilmenau, 29. März 2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Ilmenau „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach, 1. Änderung und Erweiterung
Standortstellungnahme
Reg.-Nr.: 4685/2021

Zu Ihrem Antrag auf Stellungnahme zum Vorhaben – Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Ilmenau „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach – teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Trinkwasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung für den Geltungsbereich der geplanten Gebietserweiterung ist über den bestehenden Grundstücksanschluss des Vorhabenträgers zu sichern. Der Grundstücksanschluss ist auf ausreichende Dimensionierung zu überprüfen. Sofern erforderlich ist dem Zweckverband zur Änderung des Grundstücksanschlusses rechtzeitig ein Auftrag zu erteilen.

Brauchwasseranlagen
Wird der Einbau von Brauchwasseranlagen - Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen, sind diese genehmigungs- und abnahmepflichtig. Vom jeweiligen Grundstückseigentümer ist rechtzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beim Zweckverband zu stellen. Diese Forderung gilt nicht bei ausschließlicher Nutzung des gewonnenen Brauchwassers für gärtnerische Zwecke.

Abwasserableitung
Die Ableitung des im Bereich der Erweiterungsfläche anfallenden Schmutzwassers hat über den bestehenden Grundstücksanschluss der UV-Technik Speziallampen GmbH zu erfolgen. Direkte Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bestehen am Standort der Gebietserweiterung nicht. Zu beachten ist unbedingt das **Trennsystem**.

Anfallendes Niederschlagswasser kann nur am Ort des Entstehens schadlos beseitigt werden, Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bestehen nicht. Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung ist vom Vorhabenträger bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Errichtung einer Regenrückhaltung obliegt der Wasserbehörde.

/ 2

Abwasserbehandlung
Die Behandlung von häuslichem Abwasser erfolgt in der für das Gewerbegebiet errichteten Kläranlage.

Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob im Bereich der Erweiterungsfläche Produktionsabwasser anfällt. Die hier erteilte Anschlussgenehmigung bezieht sich daher nur auf die Einleitung von Abwasser mit häuslichem Charakter. Einleitgenehmigungen für Produktionsabwasser sind gesondert zu beantragen und nicht Bestandteil der hier abgegebenen Stellungnahme.

Grundstücksentwässerungsanlage
Jedes Grundstück, welches an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist oder wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem öffentlichen Netz hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Rückstauebene befindet sich auf dem Niveau der Geländeoberkante im Anschlussbereich an die öffentliche Einrichtung. Zu beachten sind hier die jeweils gültigen Regelwerke.

Der Grundstückseigentümer hat gemäß § 11 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes WAVI bei entsprechendem Stand der Bauarbeiten, **vor dem Verfüllen mit Erdreich**, beim Zweckverband die Abnahme der gesamten Abwasseranlage anzuzeigen.

Der Entwässerungsplan ist dem Zweckverband zur Bestätigung vorzulegen.

Bepflanzung
Bei der Erstellung des Grünordnungsplanes sind die Leitungstrassen unbedingt zu beachten, Mindestabstände sind einzuhalten. Baumstandorte sind grundsätzlich außerhalb der Leitungstrassen festzulegen.

Auflagenvorbehalt
Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Widerrufsvorbehalt
Die Zustimmung zum Vorhaben kann jederzeit widerrufen werden, wenn die genannten Forderungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Dies ist auch möglich, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Erteilung der Zustimmung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Bei weiterem Schriftverkehr geben Sie bitte unbedingt die o.g. Reg.-Nr. an.

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
im Auftrag

K. Müller
Leiterin Technisches Büro

Anlage

Datenschutzhinweise
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau erfolgt unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften/-gesetze. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter: https://www.wavi-ilmenau.de/datenschutz/datenschutzhinweise/. Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.

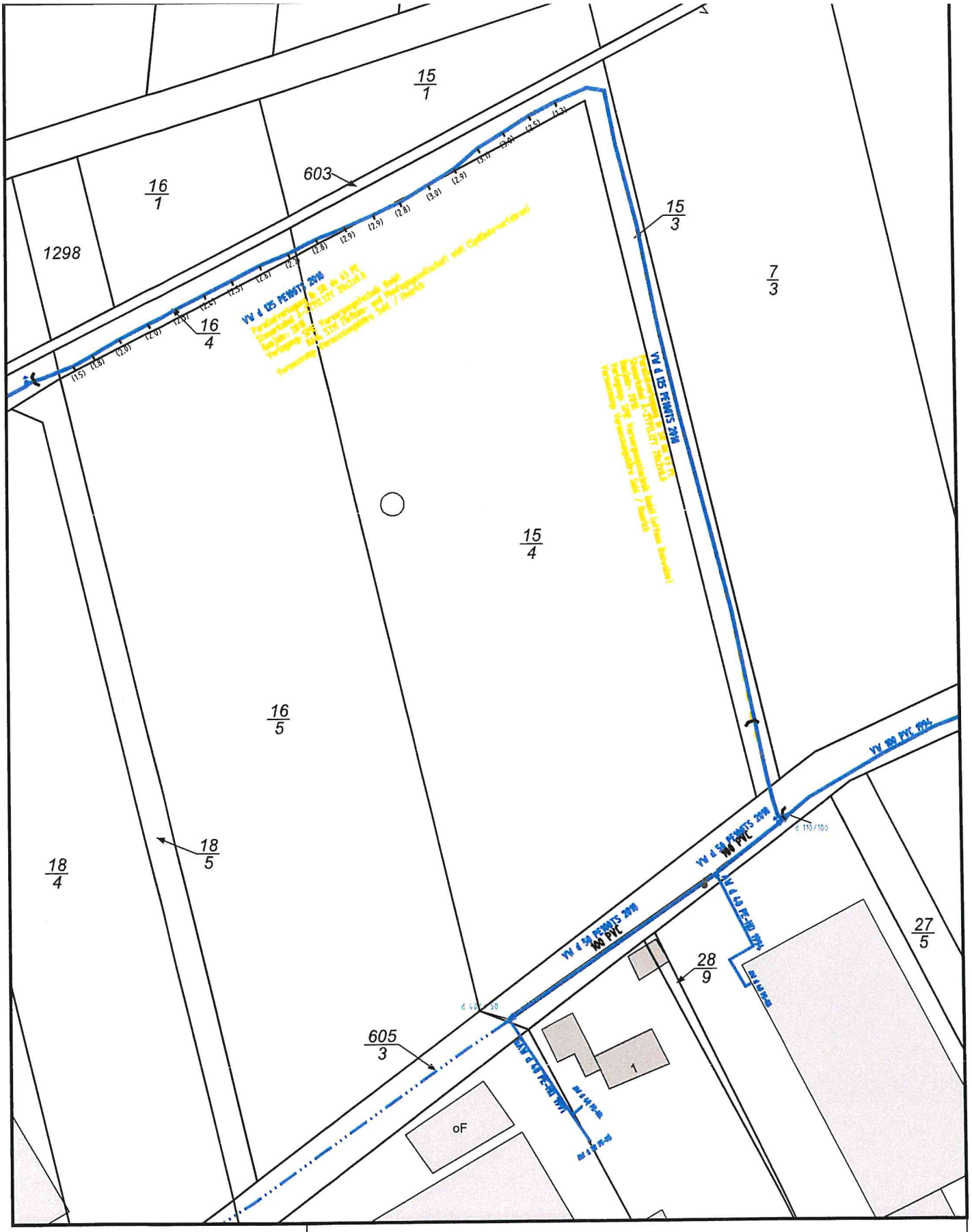

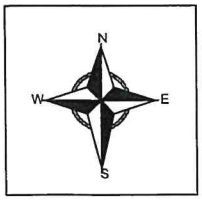

Für die Maßgenauigkeit der Rohrnetzpläne kann keine Garantie übernommen werden !

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21 · 98693 · Ilmenau · Telefon 03677 64856 · Telefax 03677 67058

wavi

Projekt: Ilmenau OT Wümbach, Gewerbegebiet Ost			
Plan Nr.	Plantyp: Bestand Trinkwasser + Kabel		
Maßstab: 1:750	Höhenbezug: NHN	Bearbeiter: Müller	Erstellt am: 29.03.2021

(24) 04.03.21
p.Mail an Sch.-Eckst.

Anlage Formblatt

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtbauamt
Am Markt 7
98693 Ilmenau

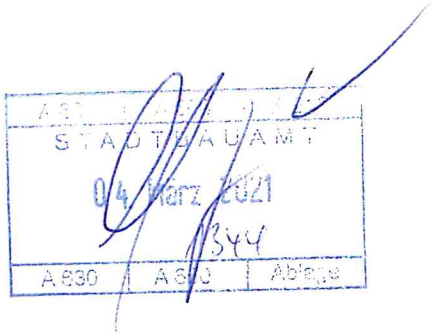

Stellungnahme der Behörde, des Trägers öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinde zum Bauleitplanverfahren:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Ilmenau
„Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach – 1. Änderung und Erweiterung“
VORENTWURF

Name der Behörde, des Trägers öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinde

Landwirtschaft Wümbach GmbH

☐ Keine Einwände

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)

   a) Einwendung

   b) Rechtsgrundlage

   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landwirtschaft Wümbach GmbH
Langewiesener Landstr. 39
98693 Ilmenau
Tel. 036785 / 50394

01.03.2021
Datum, Unterschrift, Stempel

Landwirtschaft Wümbach GmbH

Landwirtschaft Wümbach GmbH · Langewiesener Landstr. 39 · 98693 Ilmenau

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtbauamt
Am Markt 7
98693 Ilmenau

A 60 | A 600 | A 610
STADTBAUAMT
04. März 2021
B44
A 630 | A 650 | A 670

Landwirtschaft Wümbach GmbH
Langewiesener Landstraße 39
98693 Ilmenau

Ilmenau, 01.03.2021

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum

Stellungnahme Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als in der Region ansässiges Landwirtschaftsunternehmen sind grundsätzlich für die Erhaltung und Erweiterung von Gewerbe und Industrie in der Region. Im konkreten Fall handelt es sich um die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche für die es einen Pachtvertrag bis zum Jahr 2032 gibt.

Deutschlandweit gehen so täglich 58 ha, 22000 ha jährlich verloren. Das entspricht dem Ausstieg von 336 landwirtschaftlichen Betrieben, die im Schnitt 63 ha groß sind. Der Boden ist die Grundlage unseres Unternehmens, deshalb sind wir dagegen.

Neben der Produktionsgrundlage für unser Unternehmen ist der Boden bzw. die nicht-versiegelte Fläche Lebensgrundlage für Insekten und andere Tiere.

Allein im Bereich des Unternehmens Wümbach sind in den letzten 10 Jahren über 200 ha landwirtschaftliche Fläche durch die neue Bahnstrecke, die neue Umgehungsstraße, Gewerbegebiete, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zuletzt durch das neue Baugebiet in Ilmenau verloren gegangen.

Wir sehen natürlich auch ein, dass sich die Industrie erweitern will. Aus diesem Grund schlagen wir vor zu prüfen, ob nicht bestehende Industrie-Brachen bzw. bestehende Gewerbegebiete (Ehrenberg Ost) vorrangig dafür genutzt werden könnten, bevor man wieder landwirtschaftliche Nutzfläche und vor allem Lebensraum vieler Tiere vernichtet.

Weiterhin möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass um das geplante Gewerbegebiet hängige Landwirtschaftsflächen sind. Bei Starkregenereignissen kann es zu Anschwemmungen und damit zu Schäden im Gewerbegebiet kommen, weil durch die Versiegelung der Fläche, Versickerungs- und Ausbreitungsraum für Wasser fehlt.

Fernruf: (036785) 5 03 94
Fax: (036785) 5 03 38
e-mail: Landwirtschaft.Wuembach@T-Online.de

Bankverbindung:
vr bank Südthüringen eG
IBAN: DE46 8409 4814 5501 5152 17
BIC: GENODEF1SHL

Geschäftsführer:
Ragnar Hercher
Mario Pauße

Steuer-Nr. 156/113/01593
UST-ID-Nr.: DE274441706
HRB 506125
beim Amtsgericht Jena

Für uns würde außerdem das Problem bestehen, dass wir eine bestehende Überfahrt über den Wassergraben nicht mehr nutzen können bzw. diese wegfällt und wir die Felder unterhalb der geplanten Erweiterung nicht mehr erreichen können.

Wir bitten Sie, die Erweiterung des Gewerbegebietes aus diesen Gründen nochmals zu prüfen und genauestens zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaft Wümbach GmbH
Langewiesener Landstr. 39
98693 Ilmenau
Tel. 036785 / 50394

Ragnar Hercher
Geschäftsführer